

Inhaltsübersicht Informationsbrief spezial 1/2015

1. Weiterhin vorrangig Betriebsausgaben-/Werbungskostenabzug geltend machen
2. Zahlung der Aufwendungen für das Studium durch die Eltern
3. Verlustfeststellung 4 oder 7 Jahre möglich?
4. Spätere Auslandstätigkeit
5. Konkrete Praxiszenarien

1. Weiterhin vorrangig Betriebsausgaben-/Werbungskostenabzug geltend machen

Vor dem Hintergrund der durch den BFH vertretenen Rechtsauffassung zur Verfassungswidrigkeit des Werbungskostenabzugsverbots für Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium, sollten die Aufwendungen weiterhin vorrangig als vorab entstandene Betriebsausgaben oder vorab entstandene Werbungskosten geltend gemacht werden.

Nachstehende Aufwendungen sollten dabei ermittelt werden und die Belege im Rahmen der Beweisvorsorge aufbewahrt werden:

- Lehrgangsgebühren
- Tagungsgebühren
- Schulgebühren
- Studiengebühren
- Aufwendungen für Arbeitsmittel (z.B. PC, Drucker, Schreibmaterial)
- Aufwendungen für das Binden der Abschlussarbeit
- Aufwendungen für Fachliteratur
- Aufwendungen für Lerngemeinschaften
- Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer
- Fahrtkosten (z.B. zur Uni oder Ausbildungsstätte)
- Mehraufwendungen für Verpflegung
- Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung
- Zinsen für ein Ausbildungsdarlehen
- Kosten für die Wohnung am Ausbildungsort

2. Zahlung der Aufwendungen für das Studium durch die Eltern

Die Übernahme der Kosten/Aufwendungen für das Studium der Kinder durch die Eltern schließt den Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug beim Kind dann nicht aus, wenn ein abgekürzter Zahlungsweg vorliegt.

Abgekürzter Zahlungsweg ist die Zuwendung eines Geldbetrags an einen Steuerpflichtigen, indem der Zuwendende im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen dessen Schuld tilgt statt ihm den Geldbetrag unmittelbar zu geben.

Die Leistung des Dritten an den Gläubiger muss für Rechnung des Steuerpflichtigen erfolgen.

Beratungshinweis: Um einen abgekürzten Zahlungsweg zu erreichen, müssen die Verträge vom Studenten selbst abgeschlossen werden (z.B. Mietverträge, Kaufverträge). Schließen die Eltern den Vertrag ab, liegt kein abgekürzter Zahlungsweg, sondern ein abgekürzter Vertragsweg vor. Dieser ist jedoch insbesondere im Hinblick auf Dauerschuldverhältnisse (z.B. Mietvertrag) schädlich.

Die Unterhaltszahlung kann bei Eltern, die für ihr Kind kein Kindergeld (mehr) bekommen als außergewöhnliche Belastung ebenfalls abzugsfähig sein.

3. Verlustfeststellung 4 oder 7 Jahre möglich?

Gemäß eines aktuellen BFH-Urteils ist ein verbleibender Verlustvortrag auch dann erstmals gesondert festzustellen, wenn ein Einkommensteuerbescheid für das Verlustentstehungsjahr wegen Eintritts der Festsetzungsverjährung (nach Ablauf von 4 Jahren) nicht mehr erlassen werden kann. Eine Bindungswirkung des Einkommensteuerbescheids für die Feststellung des Verlustvortrags besteht nämlich dann nicht, wenn eine Einkommensteueranmeldung gar nicht durchgeführt wurde. Mit dieser Entscheidung hat der BFH die Geltendmachung von Verlustvorträgen in zurückliegenden Jahren vereinfacht.

Praktische Bedeutung hat dieses Urteil v.a. für Steuerpflichtige, die sich in einer Ausbildung befinden oder vor kurzem ihre Ausbildung abgeschlossen haben. Da nämlich regelmäßig keine bzw. nur geringe Einnahmen erzielt werden, führen Werbungskosten oftmals zu einem vortragsfähigen Verlust, der sich in den Jahren der Berufsausübung steuermindernd auswirkt.

Nach derzeitiger Rechtslage sind Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung oder sein Studium allerdings nur dann als Werbungskosten abzugsfähig, wenn der Steuerpflichtige zuvor bereits eine Erstausbildung (Berufsausbildung oder Studium) abgeschlossen hat oder wenn die Berufsausbildung oder das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet. Andernfalls werden nur (nicht vortragsfähige) Sonderausgaben bis zu 6.000 € pro Jahr anerkannt.

Nach Ansicht des BFH sind Berufsausbildungskosten beruflich veranlasst und als Werbungskosten zu berücksichtigen. Demzufolge hat er dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob die gesetzliche Regelung verfassungswidrig ist.

Praxishinweis: Wurde in der Vergangenheit keine Einkommensteuererklärung abgegeben und kann eine Veranlagung wegen eingetretener Festsetzungsverjährung nicht mehr durchgeführt werden, kann innerhalb der Verjährungsfrist für die Verlustfeststellung, welche 7 Jahre beträgt, diese noch beantragt werden. Sollte das BVerfG die Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Regelung herausstellen, könnten auch Steuerpflichtige mit Erstausbildungskosten profitieren.

Obwohl das aktuelle Urteil erst am 29.04.2015 veröffentlicht wurde, ist bereits ein Nichtanwendungsgesetz im Gespräch. Danach soll ein Verlustfeststellungsbescheid nicht mehr ergehen dürfen, wenn für das Verlustentstehungsjahr kein Einkommensteuerbescheid existiert und dieser wegen Festsetzungsverjährung auch nicht mehr erlassen werden kann. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

4. Spätere Auslandstätigkeit

Bezieht der Arbeitnehmer ausländische Einkünfte, ist fraglich, ob die hierdurch entstehenden Aufwendungen als Werbungskosten berücksichtigt werden können. Insbesondere bei Tätigkeit im Ausland steht das Besteuerungsrecht häufig dem Tätigkeitsstaat zu, wodurch die Einkünfte in Deutschland steuerfrei gestellt werden.

In diesen Fällen sind auch die hierdurch entstehenden Werbungskosten nicht zu berücksichtigen.

Allein die Möglichkeit, dass die Berufstätigkeit später auch im Ausland ausgeübt werden könnte, sieht der BFH wie folgt: die Aufwendungen für das Studium werden auch in diesem Fall den (unbeschränkt abzugsfähigen) vorweggenommenen Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten zugeordnet.

5. Konkrete Praxisszenarien

Voraussetzung: Es wurde noch keine Erklärung (weder Einkommensteuererklärung noch Feststellungserklärung) abgegeben.

Erklärungen 2008:

Studenten/Azubis, die nicht unter § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG (Antragsveranlagung) fallen mit noch nicht eingereichter Einkommensteuererklärung bzw. Verlustfeststellungserklärung des Jahres 2008

- Eine Einkommensteuer- bzw. Verlustfeststellungserklärung sollte frühestmöglich abgegeben werden. Es wird ein Ablehnungsbescheid des Finanzamts erfolgen, der mittels Einspruch angefochten werden sollte und der zum Ruhen des Einspruchsverfahrens führt. Dadurch kann die weitere Rechtsentwicklung abgewartet werden.
- Es sollte dennoch abgewägt werden, ob unter Betrachtung des Verhältnisses der möglichen Steuererstattung zur Kostenbelastung durch Erklärungserstellung und (mindestens) Einspruchsverfahren die Erklärung beim Finanzamt eingereicht werden soll.

Erklärungen 2009 und 2010:

Studenten/Azubis, die nicht unter § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG (Antragsveranlagung) fallen mit noch nicht eingereichter Einkommensteuererklärung bzw. Verlustfeststellungserklärung der Jahre 2009 und 2010

- Die weitere Entwicklung der verfassungsrechtlichen Frage kann zunächst beobachtet und abgewartet werden.
- Bis zum 30.06.2016 (für 2009) bzw. zum 30.06.2017 (für 2009) je nach weiterer Entwicklung kann die entsprechende Entscheidung getroffen werden.

Erklärungen 2011 ff.:

Die weitere Entwicklung der verfassungsrechtlichen Frage kann zunächst beobachtet und abgewartet werden, da die Verjährung frühestens ab dem 31.12.2015 eintreten wird.

Antragsveranlagungen 2011:

Erklärungen des Jahres 2011, die als Antragsveranlagung gem. § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG eingereicht werden sollen, müssen bis spätestens 31.12.2015 beim zuständigen Finanzamt eingehen, um rechtssicher in die Veranlagung bzw. Verlustfeststellung zu kommen.